Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

## Bekanntmachung vom 10. Dezember 1975 H 1578-5/2

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 HSchG mit Erlaß vom 10. Dezember 1975 H 1578-5/2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 141/1978

### Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

#### 5 1 Zweck

Das Aufbaustudium dient der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse über das im normalen Studium erreichbare Maß hinaus. Es soll in der Praxis tätigen Ingenieuren und Naturwissenschaftlern Gelegenheit zum vertieften Eindringen in ihr Fach geben; es kann auch an ein zum Diplom führendes Studium unmittelbar angeschlossen werden.

#### 5 2 Dauer

Die Dauer des Aufbaustudiums beträgt mindestens ein und maximal zwei Jahre.

#### § 3 Inhalt

- (1) Zum Aufbaustudium gehören Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika, die Verfertigung einer Studienarbeit sowie die Mitwirkung an der wissenschaftlichen Arbeit eines Instituts. Die Lehrveranstaltungen umfassen während des gesamten Aufbaustudiums mindestens 25 Semesterwochenstunden, die auf mindestens zwei, maximal vier Semester verteilt werden sollen.
- (2) Die Studienarbeit soll einen Umfang von etwa 500 Arbeitsstunden haben und wird unter Anleitung durchgeführt. Sie soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts des betreuenden Universitätslehrers stammen und wird von diesem ausgegeben.

#### ·§ 4 Studienplan

- (1) Der Studienplan wird vom Aufbaustudenten nach seinen besonderen Interessen zusammengestellt. Für Aufbaustudien mit festgelegten Themenstellungen kann das Dekanat zur Erleichterung der Auswahl eine Liste von Veranstaltungen der Fakultät für Chemieingenieurwesen sowle anderer Fakultäten zusammenstellen, die nach dem jeweiligen Stand ergänzt wird.
- (2) Der vom Studenten zusammengestellte Studienplan bedarf der Genehmigung der Kommission für das Aufbaustudium.

#### § 5 Betreuung

- (1) Jeder Aufbaustudent wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne (§ 27 Abs. 1 HSchG) betreut, an dessen Lehrveranstaltungen er teilnimmt. Der Student wählt diese Lehrperson nach Maßgabe seiner Interessen zu Beginn des Aufbaustudiums aus.
- (2) Die Betreuung bezieht sich auf die Aufstellung des Studienplans, Beratung und Aussprache über Studieninhalte und die Durchführung der Studienarbeit sowie auf die Teilnahme an wissenschaftlichen Arbeiten des betreffenden Instituts.

#### § 6 Kommission für das Aufbaustudium

- (1) Die Fakultät bildet eine Kommission für das Aufbaustudium, die sich ebenso zusammensetzt wie die Kommission für Diplomprüfungsangelegenheiten.
- (2) Dieser Kommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zum Aufbaustudium, die Genehmigung der einzelnen Studien- und Prüfungspläne der Studenten und die Regelung aller sonstigen mit dem Ablauf des Aufbaustudiums zusammenhängenden Fragen.

#### § 7 Zulasaung

- (1) Zu einem Aufbaustudium werden Diplom-Ingenieure, Diplom-Chemiker und Diplom-Physiker mit deutschem oder gleichwertigem ausländischen Hochschulabschluß zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber das Erststudium mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat. Ausnahmen hiervon kann die Kommission zulassen, wenn eine besondere Befähigung für das gewählte Aufbaustudium nachgewiesen wird (z. B. einschlägige Berufserfahrung oder Vorliegen von wissenschaftlichen und technischen Arbeiten).
- (2) Über die Zulassung von Absolventen verwandter Fachrichtungen entscheidet die Kommission für das Aufbaustudium.
- (3) Die Zulassung zum Studium oder zur Betreuung durch einen bestimmten Universitätslehrer kann bei Bedarf begrenzt werden.

#### § 8 Einschreibung

Teilnehmer des Aufbaustudiums müssen an der Universität als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.

#### § 9 Prüfung

- (1) Der Aufbaustudent legt mindestens drei Prüfungen bei verschiedenen Universitätslehrern ab und erbringt Leistungsnachweise für die übrigen Fächer. Er kann auf Wunsch weitere Prüfungen ablegen. Der Prüfungsplan muß von der Kommission für das Aufbaustudium genehmigt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung werden nach der Notenskala bewertet, die für die Diplomprüfung gilt. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist eine Wiederholung nach frühestens sechs Wochen zulässig. Der Aufbaustudent meldet sich vor Beginn der ersten Prüfung beim Prüfungsamt der Universität an.

#### 10 Zeugnis

- (1) Es wird ein Zeugnis ausgestellt über das Ergebnis aller Prüfungen einschließlich derer, denen sich der Student freiwillig unterzieht, über Art und Umfang der nachgewiesenen Lehrveranstaltungen, über die Studenarbeit und über die Mitarbeit in einem Institut sowie über die Dauer des Aufbaustudiums.
- (2) Mit dem Zeugnis ist kein Titel oder akademischer Grad verbunden. Das Zeugnis wird vom Leiter der Kommission für das Aufbaustudium und vom Rektor unterschrieben.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft,

# Fakultät für Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (TH)

# MERKBLATT ZUM <u>AUFBAUSTUDIUM</u> AN DER FAKULTÄT FÜR CHEMIEINGENIEURWESEN

#### April 1979

An der Fakultät für Chemieingenieurwesen besteht die Möglichkeit, ein Aufbaustudium zu absolvieren. Das Aufbaustudium kann unmittelbar an ein zum Diplom führendes Studium angeschlossen werden.

Zum Aufbaustudium werden Diplom-Ingenieure, Diplom-Physiker und -Chemiker mit deutschem oder gleichwertigem ausländischen Hochschulabschluß (mindestens Gesamtnote gut) zugelassen. Über die Zulassung von Absolventen verwandter Fachrichtungen entscheidet die Kommission für das Aufbaustudium.

Die Dauer des Aufbaustudiums beträgt mindestens ein und maximal zwei Jahre. Das Aufbaustudium setzt sich zusammen aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika, einer Studienarbeit und der Mitwirkung an der wissenschaftlichen Arbeit eines Instituts. Die Lehrveranstaltungen umfassen während des gesamten Aufbaustudiums mindestens 25 Semesterwochenstunden.

Der Studienplan wird vom Aufbaustudenten nach seinen besonderen Interessen unter Beratung durch einen betreuenden Hochschullehrer zusammengestellt. Fachlicher Schwerpunkt eines Aufbaustudiums können die Fachgebiete eines oder mehrerer Lehrstühle der Fakultät sein. Daneben kann auch ein Studienplan mit der Themenrichtung "Umwelt und Technik" zusammengestellt werden. Der Studienplan muß in jedem Fall durch die Kommission für das Aufbaustudium genehmigt werden.

Die Studienarbeit wird von dem betreuenden Hochschullehrer ausgegeben und soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des betreffenden Instituts stammen.

Der Aufbaustudent legt mindestens drei Prüfungen bei verschiedenen Hochschullehrern ab und erbringt Leistungsnachweise für die übrigen Fächer. Er kann auf Wunsch weitere Prüfungen ablegen. Über die Leistungen wird ein Zeugnis ausgestellt; mit diesem Zeugnis ist aber kein Titel oder akademischer Grad verbunden.

Für Bewerber aus dem Ausland gibt es die Möglichkeit, über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ein Stipendium zum Studium in der Bundesrepublik zu erhalten. Stipendien des DAAD werden über die diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik in den Heimatländern der Bewerber vergeben, an die sich diese deswegen rechtzeitig wenden sollten. Der Fakultät stehen Stipendien zur Finanzierung eines Aufbaustudiums nicht zur Verfügung.

## DIPLOMPRÜFUNGSKOMMISSION DER FAKULTÄT FÜR CHEMIEINGENIEURWESEN UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)

Der Vorsitzende

7500 KARLSRUHE 1, den Kaiserstraße 12 Postfach-Nr. 6380 Fernruf: 608 29 61 (2572)

Information über das Aufbaustudium "Umweltschutzverfahrenstechnik" an der Universität Karlsruhe

Über die Voraussetzungen der Zulassung zu einem Aufbaustudium gibt die Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Auskunft. Hiernach ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium in Chemieingenieurwesen (aber auch in anderen Fächern) mit der Mindestnote "gut" erforderlich.

Der Inhalt des Aufbaustudiums wird jeweils individuell aus dem Angebot an Vorlesungen und Übungen der Fakultät (aber auch aus dem Angebot anderer Fakultäten) unter Beratung durch einen Hochschullehrer zusammengestellt. Eine Reihe empfehlenswerter Lehrveranstaltungen ist in der Fakultätsschrift "Kombination von Vorlesungen und Übungen zu Hauptfächern...", insbesondere beim Hauptfach "Umweltschutzverfahrenstechnik", aufgeführt.

Über das Aufbaustudium wird ein Zeugnis ausgestellt. Der Abschluß ist jedoch nicht mit dem Erwerb eines akademischen Grades oder Titels verbunden.